

Sachbearbeiter:
Dr. Rainer FANKHAUSER
Tel.: 53120-2340

Zl. 10.014/4-III/B/93

Verwaltungsverordnungen und
generelle Weisungen; Außerkraftsetzung

RUNDSCHREIBEN Nr. 96/1993

Verteiler: VII/2

Sachgebiet: Verwaltungsorganisation

Inhalt: Verwaltungsverordnungen des BMUK, Rundschreiben,
Erlässe, generelle Außerkraft-
setzung, Rechtsbereinigung,
Dokumentation

Geltung: unbefristet

angesprochene Personen: Führungskräfte und Mitarbeiter/innen
der Landesschulräte (des Stadtschulrates für Wien) sowie der
direkt unterstellten Lehranstalten und Dienststellen

An alle

Landesschulräte (SSR f. Wien)

Seit Juni 1992 läuft im Bundesministerium für Unterricht und
Kunst ein Projekt zur Bereinigung und Evidenzhaltung aller von
der Zentralstelle stammenden Verwaltungsverordnungen (vgl.
internes RS 181a/92). Sein Ziel ist die Erfassung und Sichtung
der auf dieser Stufe angesiedelten Rechtsvorschriften. Unter
dem Begriff "Verwaltungsverordnung" werden alle an
untergeordnete Verwaltungsorgane gerichteten bindenden
generell-abstrakte Normen verstanden, die auf der Grundlage
der in der Bundesverfassung vorgesehenen Bindung aller
Verwaltungsorgane an die Weisungen ihrer vorgesetzten Organe
(Art. 20 Abs. 1 BVG) ergangen sind und die nachgeordneten
Organe zu bestimmten Maßnahmen verpflichten. Individuelle
Weisungen, Rechtsverordnungen und bloße Informationen fallen
somit aus dem hier verwendeten Begriff der
Verwaltungsverordnung heraus.

Wie unter Punkt 3 des Rundschreibens Nr. 181a/92 festgelegt,
sind mit

15. Juli 1993

alle Verwaltungsverordnungen des Bundesministeriums für
Unterricht und Kunst, die nicht wiederverlautbart wurden oder
deren ausdrückliche Weitergeltung nicht festgestellt worden
ist, außer Kraft getreten. Das beiliegende Verzeichnis A
erfaßt alle wiederverlautbarten Verwaltungsverordnungen bzw.
solche, die bis 15. Juli 1993 erstmals in Kraft getreten sind.
Sie sind bereits teilweise in der in Aufbau befindlichen
zentralen Rundschreibendatei (Abt. III/8) auf Datenträger im
Volltext verfügbar.

Verzeichnis B enthält demgegenüber die weiter geltenden
Verwaltungsverordnungen. Diese werden entweder sukzessive
durch neue Verwaltungsverordnungen ersetzt werden oder
wiederverlautbart. In beiden Fällen bedeutet dies ihre
Aufnahme in das Verzeichnis A.

In Umsetzung des Rundschreibens 181a wird das
Bundesministerium für Unterricht und Kunst allen Schulen,
Schulbehörden und sonstigen Dienststellen eine vollständige
Dokumentation aller geltenden Verwaltungsverordnungen zur
Verfügung stellen. Dies wird - periodisch aktualisiert -
sowohl in gedruckter Form als auch auf Datenträgern geschehen.

Beilage

Verzeichnis A

Verzeichnis B

Rundschreiben 181a und 181b

Wien, 23. August 1993

Der Bundesminister:

Dr. SCHOLTEN